

Vereinbarung nach §§ 123 ff. SGB IX

zwischen der

**Freien und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie
und Integration**

Amt für Soziales

als Trägerin der Eingliederungshilfe

und dem Leistungserbringer

<<Name>>

<<Straße>>, <<Postleitzahl>> <<Ort>>

über Leistungen der

<<Leistungsart>>

durch die Einrichtung/den Dienst

<<Einrichtungsname/Name des Dienstes>>

(nachfolgend: Leistungserbringer)

vom <<xx.xx.20xx>>

§ 1 Gegenstand

(1) Diese Vereinbarung umfasst

- die Leistungsvereinbarung i.S.v. § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX und
- die Vergütungsvereinbarung i.S.v. § 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX.

(2) Der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX sowie die Beschlüsse der Vertragskommission finden auf diese Vereinbarung unmittelbar Anwendung. Die jeweils gültige Fassung des Landesrahmenvertrags sowie die diese Vereinbarung betreffenden Beschlüsse der Vertragskommission werden auf Anforderung durch die vertragsschließende Dienststelle zur Verfügung gestellt. Eine Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage der Sozialbehörde (Infoline).

(3) Der Leistungserbringer erbringt Leistungen für Menschen, die Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe gem. §§ 99 ff. SGB IX haben.

§ 2 Leistungsart

(1) Der Leistungserbringer erbringt selbständig wirtschaftend, unter ständiger Verantwortung geeigneter, ausgebildeter Fachkräfte, Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX.

(2) Die Leistungen sind in Anlage 3.1 (Leistungsbeschreibung) auf Grundlage der Leistungsmerkmale gem. § 4 LRV sowie der Anlage 2 LRV beschrieben. Sie werden zwischen dem Leistungserbringer und den leistungsberechtigten Personen im Einzelfall nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 vereinbart

§ 3 Personenkreis

(1) Das Angebot richtet sich an **volljährige Menschen mit Behinderungen**, die zum Personenkreis nach §§ 99 ff SGB IX gehören. Näheres ist in der Anlage 3.1 Ziffer 3 (Zielgruppe) geregelt.

(2) Im Rahmen des in diesem Vertrag vereinbarten Leistungsangebotes ist der Leistungserbringer zum Abschluss von Leistungsverträgen mit leistungsberechtigten Personen verpflichtet. Sollten dem im Einzelfall erhebliche Gründe entgegenstehen, so sind diese von dem Leistungserbringer gegenüber der bewilligenden Dienststelle darzulegen. Im Streitfall ist eine Einigung herbeizuführen.

(3) Erhält der Leistungserbringer im Rahmen der vereinbarten Leistungserbringung Hinweise auf Gefährdungspotentiale für eine durch ihn betreute leistungsberechtigte Person, ist er gehalten, unverzüglich entsprechende Mitteilungen an die bewilligende Dienststelle zu leiten. Weitere Melde- und Informationspflichten, beispielsweise im Rahmen der Jugendhilfe, des Hamburgisches Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten und des Infektionsschutzes, bleiben unberührt.

§ 4 Voraussetzungen der Leistungserbringung

(1) Für die Leistungserbringung durch den Leistungserbringer ist die Bewilligung der Leistungen im Einzelfall durch die zuständige Dienststelle der Trägerin der Eingliederungshilfe maßgeblich.

- (2) Mit den leistungsberechtigten Personen oder ihren Vertretungsberechtigten ist jeweils ein Leistungsvertrag abzuschließen. Der Abschluss des Vertrages erfolgt zeitnah zu Beginn der Maßnahme.
- (3) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, spätestens **6 Wochen** vor Ablauf der aktuellen Befürwortung einen Sozial-/Verlaufsbericht für die jeweilige leistungsberechtigte Person bei der bewilligenden Dienststelle einzureichen.

§ 5 Ziele der Leistungen

- (1) Zu Beginn der Leistungserbringung sind vom Leistungserbringer mit den leistungsberechtigten Personen individuelle Rehabilitations- und Teilhabeziele, Maßnahmen und Indikatoren auf Grundlage der im Rahmen der Gesamt-/Teilhabeplanung festgelegten Ziele zu vereinbaren. Dabei ist das Wunsch- und Wahlrecht der leistungsberechtigten Person angemessen zu berücksichtigen. Bei der Zielbildung sind die personbezogenen und Umweltfaktoren sowie ihre Wechselwirkungen mit und auf die Teilhabe, Aktivität sowie Körperfunktionen und –strukturen zu beachten.
- (2) Die Ziele der Leistungen bestimmen sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Ersten und Zweiten, gegebenenfalls des Dritten und Vierten Kapitels SGB IX und den Zielsetzungen zu den jeweiligen Leistungsarten nach dem Sechsten Kapitel zweiter Teil SGB IX, die gemäß Anlage 3.1 Ziffer 4 (Ziele der Leistungen) zu konkretisieren sind.
- (3) Auf die Zielgruppe bezogene Konkretisierungen zu den Zielen der Leistungen ergeben sich aus Anlage 3.1 Ziffer 3 (Personenkreis/Zielgruppe).

§ 6 Art und Umfang der Leistungen

- (1) Die Leistungserbringung erfolgt in Form von Beratung, Motivierung, Begleitung, Unterstützung, Anleitung, Förderung, gegebenenfalls auch vollständiger oder teilweiser Übernahme einzelner Verrichtungen/Tätigkeiten gemäß § 2 in Verbindung mit Anlage 3.1. Dabei wird die möglichst selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung der leistungsberechtigten Person gewahrt und gefördert.
- (2) Die Leistungen werden gegenüber dem Personenkreis nach § 3 ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich erbracht. Das Maß des Notwendigen wird nicht überschritten.
- (3) Der Umfang der Leistungen im Einzelfall wird auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung gemäß § 2 und der bewilligten Leistungen des Einzelfalls gemäß § 4 in Verbindung mit dem Gesamt-/Teilhabeplan nach § 19 SGB IX und § 117 ff SGB IX festgelegt.
- (4) Die Leistungen umfassen auch die Durchführung aller erforderlichen Verwaltungsaufgaben sowie die Organisation der erforderlichen sächlichen und räumlichen Arbeitsmittel einschließlich der Beschaffung und Instandhaltung.
- (5) Sofern Leistungen des Leistungserbringers bei den leistungsberechtigten Personen regelhaft mit Leistungen anderer Kostenträger zusammentreffen, ist eine vernetzte Leistungserbringung anzustreben. Näheres ist in Anlage 3.1 Ziffer 5 (Art, Inhalt und Umfang der Leistungen) geregelt.

- (6) Die Leistungserbringung ist im Sinne der § 76 Abs. 1 SGB IX und § 113 Abs. 1 SGB IX personenzentriert und sozialräumlich auszurichten. Näheres ist in Anlage 3.1 Ziffer 5.2 (Inhalt der Leistungen) geregelt.

§ 7 Personelle Ausstattung und Qualifikation

- (1) Das Betreuungspersonal richtet sich in Art (Qualifikation) und Umfang nach den vereinbarten Leistungen. Hilfs- und angelerntes Personal wird nur in dem vereinbarten Umfang tätig. Näheres zur personellen Ausstattung und Qualifikation ist in Anlage 3.1 Ziffer 6 (Personelle Ausstattung und Qualifikation) geregelt. Der Einsatz des Betreuungspersonals ist nach Art und Umfang zu dokumentieren.
- (2) Darüber hinaus kann in dem Umfang, den die Ziele der Leistungen gem. § 5 erfordern, das zur Leistungserbringung erforderliche Personal (z.B. leistungserbringerspezifisches Leitungs- und Verwaltungspersonal, leistungserbringerübergreifendes Leitungs- und Verwaltungspersonal, Wirtschaftspersonal und sonstiges Personal) beschäftigt werden.
- (3) Die §§ 1 – 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) finden für die Beschäftigungsverhältnisse des Leistungserbringers unmittelbar Anwendung.

§ 8 Räumliche und sächliche Ausstattung

Die zur Leistungserbringung erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung sowie gegebenenfalls die betriebsnotwendigen Anlagen sind in der Anlage 3.1 Ziffer 7 (Räumliche und sächliche Ausstattung) beschrieben.

§ 9 Qualität der Leistungen

- (1) Die Qualität der Leistungen richtet sich nach § 3 LRV und ist in der Anlage 3.1 Ziffer 8 (Qualität der Leistungen) konkretisiert.
- (2) Die Qualität der Leistungen orientiert sich an den fachlichen Zielen (Anlage 3.1). Sie ergibt sich aus der Eignung der Leistungserbringung zur Erreichung der vereinbarten Ziele sowie der hierzu erforderlichen Ressourcen- und Prozessorganisation.
- (3) Grundlagen zur Beurteilung der Qualität der Leistungen sind die gemäß § 2 Abs. 2 und Anlage 3.1 vereinbarten Leistungsmerkmale.
- (4) Maßstäbe und Indikatoren zur Bewertung der Qualität der Leistungen ergeben sich aus dem jeweils angewandten und dem unter § 10 Abs. 4 benannten Qualitätssicherungssystem. Die entsprechenden Handlungsbereiche sind in § 10 Abs. 6 aufgeführt.

§ 10 Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Qualitätssicherung

- (1) Die Wirtschaftlichkeit einer Leistung ist dann gegeben, wenn die Leistung mit dem auf das für die Zielerreichung notwendige Maß beschränkten Einsatz personeller und sächlicher Mittel erbracht wird. Der Leistungserbringer hat die vereinbarte Qualität in der Betreuung und Versorgung der leistungsberechtigten Personen zu gewährleisten. Der Leistungserbringer hält dazu insbesondere auch Maßnahmen zur Gewaltprävention vor. Er führt präventive Maßnahmen zum Schutz der leistungsberechtigten Personen vor Gewalt, Misshandlungen und Missbrauch durch und stellt mit geeigneten Mitteln den Schutz der leistungsberechtigten Personen vor Gewalt, Misshandlungen und Missbrauch durch das Personal/leistungsberechtigte Personen in der Einrichtung sicher.

- (2) Neben der Erreichung der allgemeinen, in § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 4 SGB IX genannten Ziele der Leistungen zur Teilhabe und der §§ 13 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX, 19 Abs. 3 S. 1 SGB IX (Wirkung) wird die Erreichung der fachlichen Ziele im Rahmen der Prüfung von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität inklusive Wirksamkeit geprüft.

Die Wirkungskontrolle auf Einzelfallebene gem. § 121 Abs. 2 SGB IX erfolgt im Zuge der Prüfung der Sozial- und Verlaufsberichte.

Eine Wirkung von im Rahmen der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen kann angenommen werden, wenn individuelle, also auf die konkrete, leistungsberechtigte Person bezogene Teilhabeziele erreicht werden. Teilhabeziele können im Rahmen der individuellen Hilfeplanung angepasst werden. Eine Wirkung wird deutlich durch:

1. Veränderungen und/oder Erhalt im Bewusstsein und/oder bei den Fähigkeiten
2. Veränderungen und/oder Erhalt bei den Fertigkeiten
3. Veränderungen und/oder Erhalt im Handeln
4. Veränderungen und/oder Erhalt der Lebenslage

Unter Veränderung ist auch das Wiedererlernen von Fähigkeiten und Fertigkeiten zu verstehen.

Die Wirksamkeit wird angenommen, wenn die entsprechenden Leistungen der Eingliederungshilfe grundsätzlich eine gleichberechtigte Teilhabe der Leistungsberechtigten am Leben ermöglichen. Die Leistung ist wirksam, wenn sie im Hinblick auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität geeignet ist, eine Wirkung auf Einzelfallebene zu realisieren. Des Weiteren bezieht sich die Wirksamkeit auf alle zuvor vereinbarten und erbrachten Leistungen und basiert auf den fachlich anerkannten Konzepten der Leistungserbringer. Dabei gilt es, sich bei der Festlegung der Qualitäts- und Wirksamkeitsstandards an der Personenzentrierung zu orientieren.

Aus dem Fachkonzept des Leistungserbringers, das die Qualitäts- und Wirksamkeitsstandards beschreibt, ergeben sich folgende Aspekte (Aufzählung nicht abschließend):

1. Die Ziele der individuellen Hilfeplanung werden regelmäßig mit den Zielen der Gesamt-/Teilhabeplanung verknüpft,
2. Die Maßnahmen sind geeignet, die Ziele der individuellen Hilfeplanung zu erreichen, und werden regelmäßig darauf hin mit der leistungsberechtigten Person reflektiert und gegebenenfalls angepasst.
3. Darstellung der internen Prozesse des Leistungserbringers, aus denen die systematische Verankerung der Wirksamkeitsüberprüfung hervorgeht. Dies bezieht sich insbesondere auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. So kann die Eignung der Leistung im Hinblick auf Ihre Wirksamkeit sowie die vorgehaltene Qualität einschließlich der Qualitätssicherung dokumentiert und belegt werden.

Die Prüfung der Wirksamkeit erfolgt anhand der von dem Leistungserbringer zu beschreibenden Methoden sowie der in diesem Absatz genannten Kriterien. Dem Prüfungsgeschehen sind ein beratungsorientierter Prüfansatz zugrunde zu legen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

- (3) Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung dienen der Sicherstellung der Qualität der vereinbarten Leistungen. Hierzu arbeitet der Leistungserbringer mit Zielvereinbarungen. Sie erfolgt durch das Instrument: <<DIN EN ISO 9000ff.>>
Das fachlich anerkannte Qualitätssicherungs-System ist systematisch und regelmäßig anzuwenden. Der Leistungserbringer ist insbesondere verpflichtet,
- regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Jahre¹, Maßnahmen zur Messung der Lebensqualität der leistungsberechtigten Personen (gem. § 14 Abs. 1 Nr. 6 HmbWBG) sowie zur Feststellung der Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (gem. § 14 Abs. 2 HmbWBG) sowie
 - Maßnahmen zur Prävention bezüglich Machtmissbrauch und Gewalt durchzuführen und
 - ein ständiges Beschwerdemanagement vorzuhalten.
- (4) Der Leistungserbringer soll externe Qualitätssicherung durchführen bzw. sich an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung beteiligen.
- (5) Die Ergebnisse der Qualitätssicherung sind zu dokumentieren. Die im Rahmen der Qualitätssicherung durchgeführten Maßnahmen, deren wesentliche Ergebnisse sowie die hieraus abgeleiteten weiteren Maßnahmen sind in einer für die leistungsberechtigten Personen und die Öffentlichkeit geeigneten Form jährlich zu veröffentlichen (z.B. in Gesprächsrunden mit den leistungsberechtigten Personen, auf der Homepage, auf Mitteilungsblättern etc.).
- (6) Die Qualitätssicherung ist fortlaufender Bestandteil der Leistungsprozesse. Es wird ein fachlich anerkanntes Qualitätssicherungssystem nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis angewandt. Es umfasst insbesondere folgende Bereiche: **Nach DIN EN ISO 9000ff.**
- **Kundenorientierung**
 - **Führung**
 - **Engagement von Personen**
 - **Prozessorientierter Ansatz**
 - **Verbesserung**
 - **Faktengestützte Entscheidungsfindung**
 - **Beziehungsmanagement**

¹ Protokollnotiz: Der 2-Jahres-Rhythmus führt nicht dazu, dass alle 2 Jahre eine Vollerhebung durchzuführen ist. Es muss lediglich sichergestellt sein, dass der Zweck der Erhebung, eine Aussage über die Lebensqualität/Zufriedenheit treffen zu können, erreicht wird.

§ 11 Inhalt der Vergütung

- (1) Grundsätzlich besteht die Vergütung aus einer Leistungspauschale.
- (2) Im Fall des § 134 SGB IX (Minderjährige, Sonderfälle) besteht die Vergütung aus:
 - Grundpauschale
 - Maßnahmepauschale
 - Investitionsbetrag

Darüber hinaus werden ein Freihaltegeld und ein Betrag für ersparten Aufwand bei vorübergehender Abwesenheit vereinbart. Die Höhe der Vergütung für den Vereinbarungszeitraum sowie die Regelungen zum Freihaltegeld nach Abs. 2 sind in Anlage 3.2 ausgewiesen.

§ 12 Prüfung Wirtschaftlichkeit, Qualität und Qualitätssicherung

- (1) Der Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 128 SGB IX sowie die Grundsätze und Maßstäbe hierfür richten sich nach § 9 LRV sowie der Anlage 4 LRV.
- (2) Der Leistungserbringer ist anhand seines Qualitätssicherungs-Systems in der Lage, die Qualität und Wirksamkeit der Leistungen gemäß § 9 gegenüber der Trägerin der Eingliederungshilfe zu belegen. Hierzu wird der Trägerin der Eingliederungshilfe jährlich bis spätestens 31.05. des Folgejahres ein Qualitätssicherungsbericht nach Anlage 3.3 vorgelegt.²

§ 13 Vertragsverstöße

Es gilt die Rechtslage nach § 129 SGB IX.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung tritt am <<xx.xx.20xx>> in Kraft und endet am <<xx.xx.20xx>>. Sie kann ganz oder in Teilen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Vereinbarungszeitraums gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung der Vereinbarung, verlängert sich die Laufzeit der Leistungsvereinbarung und der Vereinbarung zum Qualitätssicherungsbericht um jeweils 1 Kalenderjahr. Für die Vergütungsvereinbarung gilt § 127 Abs. 4 SGB IX.
- (2) Die Anlagen 3.1-3.3 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

² Soweit in einzelnen Leistungsbereichen (WfbM) andere übergreifende Regelungen zur Berichterstattung über die Qualität/Qualitätssicherung vereinbart sind, finden diese statt des QS-Berichts nach Anlage 3 dieser Vereinbarungen Anwendung.

- (3) Die Geschäftsführung des Leistungserbringers erklärt, dass der Leistungserbringer nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführt wird, und dass die Geschäftsleitung die Technologie von L. Ron Hubbard inkl. der Besuche von Kursen und Seminaren ablehnt.
- (4) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.
- (5) Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung nach § 130 SGB IX bleibt unberührt.

Unterschrift.....Unterschrift.....

Name in Druckbuchstaben:_____ Name in Druckbuchstaben:_____

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration
Amt für Soziales
Teilhabe und Gleichstellung
für Menschen mit Behinderungen

<<Leistungserbringer oder Verband>>

Datum.....

Datum.....

Anlage 3.1 zur Vereinbarung nach den §§ 123 ff. SGB IX vom <<xx.xx.20xx>> zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration und <<Leistungserbringer>>

(hier: Leistungsvereinbarung Assistenz in der Sozialpsychiatrie << Leistungserbringer, Einrichtungsnummer>>)

1. Leistungsgrundsätze

Inhalt der Leistungen im Rahmen der Sozialen Teilhabe sind die erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung eines möglichst selbstbestimmten Lebens, die unter Sicherstellung des § 104 SGB IX zu erbringen sind.

Assistenzleistungen umfassen insbesondere Leistungen (inhaltlich):

- a) für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung
- b) zur Tagesstrukturierung
- c) für die persönliche Lebensplanung
- d) zur Gestaltung sozialer Beziehungen
- e) für die Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben
- f) für die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten
- g) für die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen
- h) zur Sicherung der Wirksamkeit bei ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen (insbesondere eine kontinuierliche psychiatrische Behandlung)
- i) zum frühzeitigen Erkennen und zur Bewältigung von Krisen

Die Assistenzleistungen umfassen (strukturell):

In erster Linie

- a) die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung und sofern in Einzelfällen für klar definierte Bereiche und begrenzte Zeiträume erforderlich auch
- b) die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten.

Die Assistenzleistungen zur Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfasst insbesondere Anleitung und Übungen.

2. Leistungsart (§ 2)

Die Assistenz in der Sozialpsychiatrie (ASP) ist als Leistungsart der Eingliederungshilfe eine qualifizierte Assistenz gemäß § 78 Abs. 2 SGB IX. Sie kann in Form von

- niedrigschwelligen (nicht bewilligungspflichtigen) Leistungen oder
- personenbezogenen (bewilligungspflichtigen) Leistungen

erbracht werden.

Die Festlegung der Leistungsziele für die personenbezogenen Leistungen erfolgt im Gesamtplan-/Teilhabepflanverfahren durch die zuständige Dienststelle der Trägerin der Eingliederungshilfe.

Sofern der Leistungserbringer neben der Erbringung von Assistenzleistungen auch Wohnraum an Leistungsberechtigte vermietet, sind vor dem Hintergrund der Wahrung des Wunsch- und Wahlrechtes der Leistungsberechtigten die Verträge zur Leistungserbringung (Betreuungsverträge) unabhängig von den Mietverträgen zu gestalten. Eine Koppelung der Verträge ist in der ASP nicht zulässig.

3. Benennung des Personenkreises/ Zielgruppe (§ 3)

Die Maßnahme richtet sich an volljährige Menschen mit seelischen Behinderungen, die zum Personenkreis nach §§ 99 ff. SGB IX gehören (personenbezogene Leistungen).

Nicht betreut werden Personen

- mit primärer Suchterkrankung,
- die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und/oder
- bei denen ein gerontopsychiatrisches Krankheitsbild besteht.

Niedrigschwellige Leistungen können von jedem Menschen und ohne die o.g. Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Die Zielgruppe der niedrigschwelligen Leistungen umfasst insbesondere Menschen, die von einer seelischen Behinderung und/oder psychischen Erkrankung bedroht sind, Menschen, die sich in einer Lebenskrise befinden sowie Angehörige, Zugehörige, Freunde, Bekannte und Nachbarn.

<<individuelle Zielgruppe>>

4. Ziele der Leistungen (§ 5)

Die grundsätzliche Zielsetzung bestimmt sich nach Maßgabe der Eingliederungshilfe gemäß §§ 90 und 99 ff. SGB IX und wird festgelegt im Gesamt-/Teilhabepflan.

Es gilt, eine drohende seelische Behinderung zu verhüten bzw. eine vorhandene seelische Behinderung sowie deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern.

Leitziele der Maßnahme sind die langfristige Sicherstellung des selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebens in der Regel im eigenen Wohnraum durch gezielte und individuelle Unterstützung bei der Alltagsbewältigung sowie die Ermöglichung umfassender und gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch den Aufbau und die Pflege sozialer Netzwerke. In diesem Zusammenhang geht es insbesondere auch um die Stärkung von Selbsthilfepotentialen, die Weiterentwicklung eigener Fähigkeiten und Fertigkeiten und die Stabilisierung der eigenen Lebenssituation.

Darüber hinaus werden folgende zielgruppenspezifische Zielsetzungen verfolgt:

<<individuelle Zielsetzungen>>

5. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen (§ 6)

Die Leistungen, die zur Unterstützung in den jeweiligen Lebensbereichen erforderlich sind, werden entsprechend des Bedarfes sowohl als Einzel- als auch als Gruppenleistung erbracht.

Fachlich inhaltlich orientiert sich die Leistungserbringung am bio-psycho-sozialen Modell der ICF (WHO), das von den Wechselwirkungen biologischer, psychischer und sozialer Einflussfaktoren bei der Entstehung und im Verlauf von Behinderungen bzw. daraus resultierender Teilhabeeinschränkungen sowie von einem komplexen, im Verlauf wechselnden Hilfebedarf bei den betroffenen Menschen ausgeht. Dementsprechend werden jeweils in dem angemessenen Umfang die Kompetenzen und Leistungen der verschiedenen Berufsgruppen und, wenn möglich, auch verschiedener Leistungserbringer kooperativ einbezogen, um die für den Einzelfall notwendige Hilfe abdecken zu können.

5.1. Art der Leistungen

Die Leistungen werden nach Maßgabe des Gesamt-/Teilhabeplanes, insbesondere in Form von

- a) Beratung
- b) Assistenz
- c) Anleitung
- d) Begleitung
- e) Organisation/Koordination
- f) Motivation
- g) Unterstützung/Hilfestellung und gegebenenfalls stellvertretender Ausführung und
- h) intensiver Förderung/umfassender Hilfestellung

erbracht. Dabei ist stets darauf zu achten, dass die Bedarfe sowie das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten im Sinne einer personenzentrierten Eingliederungshilfe angemessen berücksichtigt werden.

Eine stellvertretende Ausführung ist nur in Ausnahmefällen und für einen begrenzten Zeitraum vorgesehen.

5.2. Inhalt der Leistungen

Die Leistungen der Assistenz in der Sozialpsychiatrie umfassen niedrigschwellige und personenbezogene Leistungen.

5.2.1 niedrigschwellige Leistungen

Niedrigschwellige Leistungen sind Einzel- und Gruppenangebote, die in einem zeitlich begrenzten Rahmen, auf Wunsch der Hilfesuchenden auch anonym, und ohne Vorbedingung primär in der Begegnungsstätte des Leistungserbringers stattfinden. Somit bedarf es für diesen Leistungsbereich keiner Antragstellung. Niedrigschwellige Leistungen beinhalten die frühzeitige Unterstützung von Hilfesuchenden zur Vermeidung langfristiger und intensiver Hilfen sowie zur Stabilisierung der eigenen Lebenssituation. Mit diesem Hilfsangebot soll

- der Intensivierung / Erweiterung der Symptomatik einer psychischen Belastung entgegengewirkt,
- die Chronifizierung einer psychischen Erkrankung verhindert,
- die Resilienz gefördert,
- Autonomiebestrebungen unterstützt,
- das Verständnis für psychische Erkrankungen gefördert und
- sozialer Isolation entgegengewirkt

werden.

In der Begegnungsstätte werden folgende Leistungen vorgehalten:

- **Der Offene Treff** als milieugestalteter, sozialer Schutz- und Begegnungsraum für alle der Zielgruppe zugehörigen Menschen, die in diesem Raum sein wollen, um Gemeinschaft zu erleben, soziale Kontakte zu knüpfen oder zu pflegen.
- **Offene Gruppen**, deren Inhalte unter anderem folgende sein können:
 - Krankheitsbewältigung und Prävention
 - Informationsvermittlung
 - Tagesstrukturierung
 - Förderung von Interessen
 - Förderung sozialer Kompetenzen
 - Wiederentdecken und Fördern eigener Ressourcen

- **Einzelberatung:**

Die Einzelberatung im Rahmen des niedrighschwelligigen Angebots dient der Information der Ratsuchenden und kann zur Lösung einer begrenzten Problemlage genutzt werden. Je nach Art der vorgetragenen Problemlage kann auch eine Verweisberatung auf andere, spezialisierte Unterstützungsangebote (insbesondere solche vorrangiger Kostenträger) im Sinne einer Weitervermittlung erforderlich sein. Auf Wunsch erfolgt die Beratung anonym.

- **Nachsorge:**

Die Nachsorge ermöglicht es Menschen, die die Unterstützung des personenorientierten Bereichs nicht mehr benötigen, niedrighschwellige Leistungen im gewohnten Umfeld zu erhalten. Die Nachsorge dient somit der Gewissheit, auf Halt gebende Strukturen nach dem Ausscheiden aus der personenorientierten Leistung zurückgreifen zu können. Darüber hinaus kann über die Nachsorge bei Bedarf auch eine Unterstützung in Krisensituationen erfolgen.

5.2.2 Personenbezogene Leistungen

Die Inanspruchnahme personenbezogener Leistungen setzt eine Leistungsbewilligung der Trägerin der Eingliederungshilfe gem. § 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB IX für leistungsberechtigte Personen nach § 99 ff. SGB IX voraus.

Maßgeblich für die Leistungserbringung sind die Ziele des Gesamt-/Teilhabeplans. Im Zuge der Bedarfsfeststellung erfolgt in jedem Einzelfall auch eine Zuordnung zu Fallpauschale 1 bzw. Fallpauschale 2. Diese Zuordnung erfolgt anhand fachlicher Kriterien durch die zuständige Dienststelle der Trägerin der Eingliederungshilfe im Rahmen der Gesamt-/Teilhabeplanung und Maßnahmebefürwortung bzw. bei Folgemaßnahmebefürwortung auf Grundlage der Darstellungen des Leistungserbringers im Sozial- und Verlaufsbericht.

Auf Basis der Ziele des Gesamt-/Teilhabeplans vereinbart der Leistungserbringer hierzu mit der leistungsberechtigten Person, welche individuelle Unterstützung erbracht wird, um die Ziele aus dem Gesamt-/Teilhabeplan zu erreichen. Für jede leistungsberechtigte Person ist hierzu eine Hilfeplanung durchzuführen. Der Hilfeplan enthält Angaben über die Maßnahmen, mit denen die Ziele erreicht werden sollen und über die Ausgestaltung der Leistungen (individuell/gemeinschaftlich).

5.2.2.1 Darstellung der personenbezogenen Leistungen / Leistungsbe- reiche

Die bedarfsgerechte Erbringung der im Einzelfall erforderlichen Unterstützungsleistungen erfolgt nach den Maßgaben des personenzentrierten bio-psycho-sozialen Modelles aus der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) und kann sämtliche Lebensfelder umfassen. Bei der Leistungserbringung ist dementsprechend das Wunsch- und Wahlrecht angemessen zu berücksichtigen und auf die personenbezogenen und Umweltfaktoren sowie ihre Wechselwirkungen mit und auf die Teilhabe, Aktivität sowie Körperfunktionen und -strukturen zu achten.

Die Wechselwirkungen von gesundheitlichen, funktionalen und sozialen Kontextfaktoren in den einzelnen Lebensfeldern sollten insbesondere auch auf die Komponenten von psychischer Gesundheit und Beeinträchtigung und deren Auswirkungen hin betrachtet werden. Aspekte psychischer Gesundheit bzw. Beeinträchtigung sind individuell und daher mehrdimensional bezüglich der Teilhabe zu beschreiben, können nicht per se einem spezifischen Lebensbereich zugeordnet werden.

Der ICF folgend ergibt sich somit die folgende Strukturierung als Grundlage zur Erfassung von Teilhabebedarfen.

1. **Lernen und Wissensanwendung**
2. **Allgemeine Aufgaben und Anforderungen**
3. **Kommunikation**
4. **Mobilität**
5. **Selbstversorgung**
6. **Häusliches Leben**
7. **Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen**
8. **Bedeutende Lebensbereiche**
9. **Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben**

Die Leistungsberechtigten werden zur Förderung und zum Erhalt ihrer größtmöglichen Selbständigkeit darin unterstützt, die Angebote des Sozialraumes zu nutzen.

5.2.3 Nicht personenbezogene Leistungen

Zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Sicherstellung der Hilfestellung in angemessener Qualität sind nicht personenbezogene Leistungen integrale Bestandteile der Leistungserbringung.

Dazu gehören:

- Aufbau relevanter Netzwerke
- Kooperation mit anderen Leistungserbringern/ Institutionen
- Teilnahme an Fachgremien (regional/ überregional)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Sozialraumarbeit
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung

- Verwaltung
- Organisation

Ärztlich verordnete sowie von den Pflegekassen geschuldete Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

5.3 Umfang der Leistungen

Die Leistungen sind im personenbezogenen Bereich bedarfsgerecht zu erbringen. Maßgeblich hierfür sind die im Rahmen des Gesamt-/Teilhabeplanverfahrens festgestellten Bedarfe und Ziele.

6. Personelle Ausstattung und Qualifikation (§ 7)

Die Leistungserbringung erfolgt im Sinne eines koordinierten abgestimmten und geplanten bedarfsgerechten Zusammenwirkens verschiedener Berufsgruppen. Die Leistungen werden erbracht von Fachkräften mit mindestens dreijähriger, abgeschlossener Fach- oder Hochschulausbildung / Berufsausbildung vor allem in den Bereichen Sozialpädagogik, Sozialarbeit bzw. Soziale Arbeit, Psychologie sowie Pflege- und Heilberufe.

Daneben können auch Mitarbeitende aus anderen Berufsfeldern als Fachkräfte anerkannt werden, die über eine zur bedarfsgerechten Leistungserbringung qualifizierende Ausbildung und persönliche Eignung verfügen.

Eine Anerkennung von Mitarbeitenden als Fachkräfte, die über eine mindestens zweijährige Ausbildung (z.B. als Gesundheits- und Pflegeassistenten) sowie einschlägige Fort- und Weiterbildungen verfügen, ist im Einzelfall nach Überprüfung durch die Sozialbehörde möglich.

Keine derartige Überprüfung im Einzelfall ist erforderlich für Mitarbeitende, die eine Ausbildung als sozialpädagogische/r Assistent/in abgeschlossen und einschlägige Fort- und Weiterbildungen durchlaufen haben.

Die Beschäftigungsquote von Fachkräften beträgt mindestens 90%. Un- und angelerntes Personal kann mit einer Beschäftigungsquote von bis zu 10% eingesetzt werden. Dazu können auch Personen mit Ex-In Ausbildung als sogenannte „Genesungsbegleiter“ gezählt werden.

Das die Leistung erbringende Personal ist regelhaft im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnisses für den Einrichtungsträger tätig. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Honorarkräfte können im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen beschäftigt werden.

Die fachliche und verantwortliche Leitung für die vereinbarte Leistung „Assistenz in der Sozialpsychiatrie“ obliegt einer pädagogisch oder pflegerisch ausgebildeten Fachkraft mit einer Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren in den letzten 5 Jahren in einer Einrichtung, die überwiegend Leistungen der Rehabilitation erbringt. Die Leitungskraft ist hauptamtlich beschäftigt.

Das für die Betreuungsleistungen eingesetzte Personal besteht dementsprechend aus:

- Pädagogisch (ggf. auch psychologisch) ausgebildetem Personal
- Arbeits- und ergotherapeutisch ausgebildetem Personal
- Pflegerisch ausgebildetem Personal
- Hauswirtschaftlich ausgebildetem Personal
- Hilfs- und angelerntem Personal (Quote: bis zu 10 %)

Die Regelungen nach § 7 der Anlage 3 (Mantel) des LRV SGB IX sowie gegebenenfalls die Bestimmungen des HmbWBG sind zu beachten.

7. Räumliche und sächliche Ausstattung (§ 8)

Die für die Erbringung der Leistungen notwendige Raum- und Sachausstattung wird vorgehalten.

Der Leistungserbringer hält mit mindestens einer Begegnungsstätte Räume und Ausstattungen in der Weise vor, dass die Leistungserbringung im vereinbarten Umfang, in der vereinbarten Qualität und entsprechend der notwendigen Kapazität jederzeit gewährleistet ist. Sofern keine eigene Begegnungsstätte betrieben wird, kann deren verbindliche Vorhaltung auch auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen Leistungserbringern realisiert werden. Unabhängig davon, ob die Begegnungsstätte gemeinsam betrieben oder die Begegnungsstätte eines Kooperationspartners genutzt wird, sind Räumlichkeiten entsprechend 7.1 vorzuhalten.

Eine Beschreibung der Begegnungsstätte(n), in der bzw. denen die Leistung erbracht wird, ist in der Anlage 3.4 (Standortabfrage) vorzunehmen und jährlich im Rahmen der pauschalen Anpassung der Vergütungsvereinbarungen zu aktualisieren. Sollte es zu diesem Zeitpunkt keine Veränderungen in den Standortdaten geben, ist dies entsprechend im Datenblatt zu vermerken.

Die räumliche Ausstattung nach Ziffer 7.1 und die Öffnungszeiten nach Ziffer 7.2 sind der zuständigen Behörde zudem mit den Unterlagen zur Erstverhandlung der Budgetvereinbarung gem. Anlage 2.1 vorzulegen.

Nach Abschluss der Leistungsvereinbarung ist die Sozialbehörde über betriebliche Veränderungen (z.B. Umzüge, Schließung oder Zusammenlegung von Begegnungsstätten) umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Bei der Planung neuer, zusätzlicher Begegnungsstätten ist die Sozialbehörde frühzeitig einzubeziehen. Eine Eröffnung entsprechender neuer Standorte kann nur mit Zustimmung der Sozialbehörde erfolgen.

7.1 Räumliche Ausstattung

Folgende Räumlichkeiten hat eine Begegnungsstätte vorzuhalten:

- „Offener Treff“: Großer Treffpunktraum / Café-Raum mit Küche
- Mindestens ein Gruppenraum für offene und themenzentrierte Gruppen
- Beratungsraum/ -räume für Einzelgespräche
- Büroraum/ -räume für Mitarbeitende
- Getrennte WC für Mitarbeitende und Leistungsberechtigte/ Ratsuchende

7.2 Öffnungszeiten

Die Begegnungsstätte hat von Montag bis Freitag geöffnet. Der Leistungserbringer stellt eine persönliche Ansprechbarkeit (auch in Krisenfällen) mit mindestens einem Mitarbeitenden vor Ort sicher.

Die konkreten Öffnungszeiten richten sich nach den öffentlich einsehbaren offenen und strukturierten Angeboten des jeweiligen Leistungserbringers.

Die Öffnung der Begegnungsstätte am Wochenende sowie an Feiertagen ergibt sich aus den Absprachen bzw. der Organisation der Gruppenangebote. Zumindest an einem Werktag ist für Berufstätige eine Erreichbarkeit bis 19:00 Uhr zu gewährleisten.

Zur Verbesserung der regionalen Versorgung auch an Wochenenden und Feiertagen soll eine Erreichbarkeit an diesen Tagen durch die Organisation ansprechender offener Angebote oder sonstiger Maßnahmen gewährleistet werden. Hierzu sollen verschiedene Leistungserbringer einer Region bzw. eines Stadtteils miteinander kooperieren.

8. Qualität der Leistungen (§ 9)

Konkretisierung der Anforderungen an die Qualität der Leistungen gem. § 3 LRV (Leistungsmerkmale):

Die vereinbarte Leistung wird nach dem Stand der Wissenschaft unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erbracht. Fortbildung und Supervision sind unverzichtbare Bestandteile der Leistungserbringung.

Darstellung der konzeptionellen Schwerpunkte (bezogen auf die Qualität der Leistungen) des Leistungserbringers.

Diese können sich auf Strukturen und/oder Prozesse und/oder Ergebnisse beziehen, ebenso auf besondere Zielgruppen.

Beschreibung der trägerspezifischen Instrumente zur Prüfung von Wirkung und Wirksamkeit (siehe auch Anlage 3 § 10 LRV SGB IX)